

## »Directors & Officers« (D & O) – Schadenbeispiele

### Schadenbeispiele aus der Praxis

Im Außenverhältnis ist eine Haftung denkbar gegenüber Gläubigern, Aktionären und sonstigen Dritten. Gegenüber Gläubigern haftet der Unternehmensleiter direkt, wenn er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat oder ein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse an dem abzuschließenden Geschäft hat. Es kann dann zu Schadenersatzansprüchen kommen, wenn schuldhaft allgemeine Schutz-, Fürsorge- oder Aufklärungspflichten verletzt werden (Verschulden bei Vertragsverhandlungen; § 280 i.V.m. § 311 II, III BGB). Zu denken ist hier beispielsweise an den Fall, dass der Unternehmensleiter einem Gläubiger gegenüber unrichtige Auskünfte über die finanzielle Situation des Unternehmens gibt.

Das Innenverhältnis umfasst Ansprüche der Gesellschaft gegen den Unternehmensleiter bzw. gegen das Aufsichtsgremium u.a. nach dem Aktien-, GmbH- oder Genossenschaftsgesetz. Hier sind eine Vielzahl von Ansprüchen der Gesellschaft denkbar, die z.B. einen Schaden erlitten hat, weil der Unternehmensleiter

- eine Forderung hat verjähren lassen, weil er falsch terminiert hat,
- einen unqualifizierten Mitarbeiter eingestellt hat,
- nicht entdeckt hat, dass ein leitender Angestellter häufig fehlerhafte Entscheidungen traf,
- die Führung der Bücher nicht ausreichend überwacht hat,
- den Aufsichtsrat nicht über eine ungünstige Geschäftsentwicklung unterrichtet hat,
- eigenmächtig auf Forderungen gegen Dritte verzichtet hat,
- infolge unzureichender Informationen über die Rechtslage fehlerhaft entschieden hat,
- seinen Überwachungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist.

### Exkurs: Personengesellschaften

Die Victoria bietet Versicherungsschutz auch für Mitglieder der Geschäftsleitung einer Personengesellschaft (OHG, KG), so dass auch Gesellschaftsformen abgesichert werden können, bei denen es keine von den Leitungsorganen getrennte juristische Person gibt.

Es handelt sich hierbei um sog. Gesamthandsgemeinschaften von Gesellschaftern, die in der Regel auch Geschäftsführer sind.

Solche geschäftsführenden Gesellschafter können ihrer Gesellschaft gegenüber für Fehlleistungen haftbar gemacht werden. Grundlage derartiger Ansprüche der Gesamthandsgemeinschaft gegen einen (geschäftsführenden) Mitgesellschafter ist das Gesellschaftsverhältnis.

Da auch bei der Personengesellschaft die geschäftsführenden Gesellschafter der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zur Loyalität und zur Verschwiegenheit unterliegen, spricht man sogar von einer organhaftungsähnlichen Situation.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter Dritten (Gläubigern) gegenüber ergibt sich aus § 128 HGB.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die auf die reine Kapitalhaftung der persönlich haftenden Gesellschafter gestützt werden.

Vom Versicherungsschutz mitumfasst werden können auch Fremdgeschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind.